

Stadt – In diese wesentliche  
den?

Stellungnahme:

Die Verwaltung betrachtet die  
des Klinikums. Aufgrund der  
Geschäftsführung in den Sitz  
26.01.11 und am 23.03.11 die  
rierung des MVZ durch Einglik  
matisiert; auch unter Teilnahm  
BÜRGERLISTE, Ratsfrau Tra  
Sitzungen wurden in den jew  
genehmigt.

Nach der Vorlage R 90/14. TFA  
teiligungsberichtes) liegen Ge  
deutung nur vor, wenn die Me  
tung

- zur Durchsetzung von kom  
stellungen,
- zur Gestaltung von Rechts  
und Gesellschafterin oder
- zur Vermeidung eines mat  
dens für die Bürger oder d

einen Eingriff in Angelegenhe  
erforderlich hält und deshalb s  
durch Erteilung von entsprech  
den jeweiligen Organen der e  
möchte.

Diese Voraussetzungen liege  
abschließend durch den Aufsi

Finanzen in Verbindung mit d

öffentlicher Teil

## Anfrage der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 17.06.11

### **Außengastronomie Opladener Neustadt**

Im Jahr 2010 hat der Gastronomiebetrieb „Scala Cantina“ die  
Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme von drei Park-  
plätzen vor dem Betrieb beantragt und erhalten.

Die in direktem Umfeld der Opladener Neustadt gelegenen Gast-  
ronomiebetriebe „KD“, „Zwieback“ und „Stilbruch“ hatten ebenfalls  
danach Anträge auf gleiche Außengastronomie gestellt. Diese  
wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 22.07.10, Zeichen 36-  
20-01-ja-ger, an die jeweiligen Antragsteller abgewiesen.

Unter anderem schreibt die Verwaltung zur Genehmigung des  
Scala Cantina: „Hierbei handelt es sich um eine probeweise Ge-  
nehmigung für den Zeitraum vom 01.06.10 – 01.08.10. In dieser  
Probephase sollen die Auswirkungen auf den Straßenverkehr ü-  
berprüft werden. Da bereits mit der Eröffnung der Außengastro-  
nomie Beschwerden über die neu geschaffene Situation eingingen,  
ist davon auszugehen, dass es ebenfalls zu Beschwerden  
kommt, wenn Ihnen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.“ Wei-  
terhin wird in dem Schreiben die Bauaufsicht zitiert „dass die Nut-  
zung von Parkplätzen zur Außengastronomie auf öffentlichen  
Stellflächen nicht genehmigungsfähig ist“.

Wir freuen uns selbstverständlich darüber, dass es nun doch wohl  
gelingen ist, eine Genehmigung zu erteilen und somit die Wirt-

öffentlicher Teil



schaftlichkeit des Betriebes zu verbessern. Uns ist bekannt, dass dies durch Ersatzlösungen von städtisch zur Verfügung gestellter Verkehrsfläche möglich war.

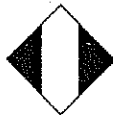
Wir begrüßen diese Lösung auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Gastronomiebetriebe in der Opladener Neustadt und bitten Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie lange läuft die Erlaubnis der Genehmigung des „Scala Cantina“?
2. Wie lange läuft die Erlaubnis für das „Scala Cantina“, die zusätzlich geschaffenen städtischen Stellplätze „Im Hederichsfeld“ als Ersatz zu nutzen?
3. Wie hoch ist die monatliche Nutzungsgebühr und für welchen Zeitraum?

Wir gehen davon aus, dass eine tatsächliche Ungleichbehandlung von faktisch Gleichem nicht stattfinden wird und fragen daher weiter:

4. Unter welchen Voraussetzungen kann die Erlaubnis zur Außengastronomie der weiteren Betriebe erteilt werden? Der Bebauungsplan kann unseres Erachtens keine Beschränkung darstellen, da anderen Betrieben in der Wilhelmstraße Außengastronomie ermöglicht wurde.
5. Ist die Stadt bereit, für gleichartige Betriebe in der Opladener Neustadt zur Genehmigungsfähigkeit von Außengastronomie öffentliche Verkehrsflächen bereitzustellen?
6. Erteilt die Stadt Leverkusen den Betrieben „KD“, Zwieback“ und „Stilbruch“ ebenfalls die Genehmigung zur Außengastronomie?

Die Kneipenszene in Opladen ist stadtweit bekannt und geschätzt und bietet für die Jugendlichen in ganz Leverkusen eine tolle Alternative zu Köln und Düsseldorf. Im Zuge des Campus Leverkusen auf dem Gelände der Neuen Bahnstadt Opladen werden weitere junge Leute nach Leverkusen kommen, die die Ausgehangebote in der Opladener Neustadt sicher gerne wahrnehmen werden. Um Leverkusen weiterhin attraktiv zu gestalten, ist die Unterstützung der Kneipenszene in Opladen mit Möglichkeiten für Außengastronomie unbedingt erforderlich. Dabei ist unter allen Umständen auf den Lärmschutz für die angrenzende Nachbarschaft ab 24.00 Uhr zu achten. Ein Entgegenkommen der Gastwirte durch ein zügiges Abbauen der Außengastronomie (wo erforderlich) ist unseres Erachtens selbstverständlich.



### Stellungnahme:

Für den Gastronomiebetrieb „Scala Cantina“ wurde im Jahr 2010 probeweise eine Genehmigung für die Außengastronomie in der Uhlandstraße auf der Fläche von drei Parkbuchten erteilt. Aufgrund baurechtlicher Belange wurde die Genehmigung nicht verlängert.

Für das Jahr 2011 wurde erneut ein Antrag auf Einrichtung einer Außengastronomie im Bereich der Uhlandstraße 9 gestellt. Aufgrund des enormen Parkdrucks in Opladen kann der Wegfall von Parkplätzen zu Gunsten einer Außengastronomie nur genehmigt werden, wenn mindestens in der gleichen Anzahl Ersatzflächen als öffentlicher Parkraum geschaffen werden. Dies wurde mit dem Eigentümer des Scala bereits im Vorfeld abgesprochen. Die vier Ersatzparkplätze in der Straße „Im Hederichsfeld“ wurden inzwischen – auf Kosten des Eigentümers – hergestellt.

Durch die eingerichteten Ersatzflächen ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) möglich.

Bezüglich des errichteten Podestes und dem aufgestellten Zaun wird eine Baugenehmigung erteilt. Nach den Angaben des Baudezernates sind damit alle baurechtlichen Aspekte berücksichtigt. Die rechtlichen Bedenken, die im Jahr 2010 noch bestanden haben, sind folglich ausgeräumt. Deshalb wurde die Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie in drei Parkbuchten erteilt.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Die Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie des „Scala Cantina“ wurde für die Zeit vom 01.06.11 – 30.09.11 erteilt.

Zu 2.: Die Ersatzflächen wurden auf Kosten des Eigentümers des Scala hergestellt. Der Gastronomiebetrieb „Scala Cantina“ hat dafür keine Erlaubnis. Die Parkfläche steht der Allgemeinheit dauerhaft zur Verfügung. Während der Zeit der genehmigten Außengastronomie erfolgt dadurch die Kompensation der weggefallenen Parkflächen und in der übrigen Zeit stehen diese Parkflächen der Allgemeinheit zusätzlich zur Verfügung.

Da nur drei Parkplätze durch die Außengastronomie wegfallen und vier Ersatzparkplätze eingerichtet wurden, steht sogar mehr Parkraum zur Verfügung als früher.

Zu 3.: Für die Parkfläche besteht keine Erlaubnis (siehe Antwort zu Frage 2). Damit wird auch keine Nutzungsgebühr erhoben. Die Einrichtung der Ersatzparkflächen ist dauerhaft.



Der Zeitraum der genehmigten Sondernutzung ergibt sich aus der Beantwortung zu Frage 1. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Zum einen wurde eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der genutzten Fläche und beträgt 6,60 Euro pro qm und Monat. Zum anderen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro für die Bearbeitung des Antrags verlangt. Insgesamt ist für die erteilte Sondernutzungserlaubnis eine Gebühr in Höhe von 817,00 Euro zu zahlen.

Zu 4. und 5.: Bei Anträgen von Gastronomiebetrieben für das erstmalige Aufstellen von Tischen und Stühlen erfolgt zunächst eine Anhörung der weiteren tangierten Bereiche wie zum Beispiel der Bauaufsicht, der Polizei und der Feuerwehr.

Bei der Nutzung von Parkbuchten in der Opladener Neustadt kommt hinzu, dass – wie bereits beschrieben – der Parkdruck in Opladen sehr hoch ist. Aus diesem Grund kann der Wegfall von Parkplätzen zu Gunsten weiterer Außengastronomien auch nur genehmigt werden, wenn mindestens in der gleichen Anzahl Ersatzflächen als öffentlicher Parkraum im nahen Umfeld der beantragten Außengastronomie geschaffen werden. Antragsteller werden daher aufgefordert, entsprechende Ersatzflächen zu benennen. Die Kosten, die gegebenenfalls für die Herstellung der Ersatzflächen anfallen, sind von dem jeweiligen Antragsteller zu tragen. Durch entsprechende Ersatzflächen ist auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) möglich.

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen und seitens der beteiligten Stellen keine Bedenken bestehen, würden auch andere Gastronomiebetriebe Sondernutzungserlaubnisse für Außengastronomien auf Parkflächen erhalten.

Die bestehenden Erlaubnisse für Außengastronomien in der Neustadt beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung von Gehwegflächen.

Zu 6.: Das Lokal „KD“ hat bereits eine Außengastronomie auf Privatfläche auf der Rückfront des Gebäudes und zusätzlich vor dem Eingang eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen.

Von dem Betreiber des Stilbruch liegt ein Antrag vor. Dieser wird derzeit geprüft.

Der Inhaber des Lokals „Zwieback“ hat sich bisher nicht mit dem Fachbereich Straßenverkehr in Verbindung gesetzt.

Das Verfahren bei der Beantragung von neuen Außengastronomien wurde unter Ziffer 4 beschrieben.

Straßenverkehr